



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller, Christian Flisek
SPD**

vom 15.09.2020

Verschwundene Staatsexamen

Wir fragen die Staatsregierung:

- Stellungnahme des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: 2
1. Wie viele Staatsexamen an bayerischen Universitäten sind in den vergangenen fünf Jahren jeweils verloren gegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Universität, Studiengang/Fachrichtung und Staatsexamen angeben)? 2
 2. Welches Verfahren durchlaufen Staatsexamen nach Abgabe durch die Studierende/den Studierenden und der Mitteilung der Note an die Studierende/den Studierenden? 2
 3. a) Mithilfe welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Prüfungen verloren gehen? 3
 - b) Hat die Staatsregierung erwogen, alle geschriebenen Examen zu digitalisieren, bevor sie auf den Postweg an die Korrektorinnen und Korrektoren geschickt werden? 3
 4. Welche Regelung zur Notengewinnung ist für den Fall des Verlustes einer Klausur vorgesehen? 3
- Stellungnahme des Staatsministeriums der Justiz: 4
1. Wie viele Staatsexamen an bayerischen Universitäten sind in den vergangenen fünf Jahren jeweils verloren gegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Universität, Studiengang/Fachrichtung und Staatsexamen angeben)? 4
 2. Welches Verfahren durchlaufen Staatsexamen nach Abgabe durch die Studierende/den Studierenden und der Mitteilung der Note an die Studierende/den Studierenden? 4
 3. a) Mithilfe welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Prüfungen verloren gehen? 4
 - b) Hat die Staatsregierung erwogen, alle geschriebenen Examen zu digitalisieren, bevor sie auf den Postweg an die Korrektorinnen und Korrektoren geschickt werden? 5
 4. Welche Regelung zur Notengewinnung ist für den Fall des Verlustes einer Klausur vorgesehen? 5
- Rückmeldung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: 6
1. Wie viele Staatsexamen an bayerischen Universitäten sind in den vergangenen fünf Jahren jeweils verloren gegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Universität, Studiengang/Fachrichtung und Staatsexamen angeben)? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- | | | |
|-------|--|---|
| 2. | Welches Verfahren durchlaufen Staatsexamen nach Abgabe durch die Studierende/den Studierenden und der Mitteilung der Note an die Studierende/den Studierenden? | 6 |
| 3. a) | Mithilfe welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Prüfungen verloren gehen? | 6 |
| b) | Hat die Staatsregierung erwogen, alle geschriebenen Examen zu digitalisieren bevor sie auf den Postweg an die Korrektorinnen und Korrektoren geschickt werden? | 6 |
| 4. | Welche Regelung zur Notengewinnung ist für den Fall des Verlustes einer Klausur vorgesehen? | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 09.11.2020

Das Staatsministerium der Justiz bzw. das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege haben in Bezug auf die juristischen Staatsprüfungen bzw. in Bezug auf die Staatsprüfungen im medizinischen Bereich zur Beantwortung der Anfrage beigetragen.

Zur besseren Verständlichkeit wird ein Wechsel des Kontextes zwischen juristischer Staatsprüfung, medizinischer Staatsprüfung sowie der Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen vermieden.

Zunächst werden die Fragen in Bezug auf den medizinischen Bereich beantwortet, anschließend bezüglich der juristischen Staatsprüfung sowie abschließend bezüglich der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege:

Vorbemerkung:

Gegenstand der Anfrage („Verschwundene Staatsexamen“) sind nach hiesigem Verständnis nur schriftliche Prüfungsaufgaben oder Antwortbögen. In der Zahnmedizin und Tiermedizin gibt es keine schriftlichen Staatsexamina, sondern nur mündlich-praktische Prüfungen.

Aus diesem Grund beziehen sich die nachfolgenden Antworten nur auf die schriftlichen Staatsexamina in Medizin, Pharmazie und Psychotherapie.

Verantwortliche staatliche Prüfungsbehörde ist insoweit die Regierung von Oberbayern als „Landesprüfungsamt für Humanmedizin, Pharmazie und Psychotherapie“.

- 1. Wie viele Staatsexamen an bayerischen Universitäten sind in den vergangenen fünf Jahren jeweils verloren gegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Universität, Studiengang/Fachrichtung und Staatsexamen angeben)?**

Staatsexamensprüfungen in den Heilberufen finden nicht unter Verantwortung der Universitäten, sondern des Landesprüfungsamts statt. In den letzten fünf Jahren sind keine „Staatsexamen“ (Prüfungsaufgaben oder Antwortbögen) verloren gegangen.

- 2. Welches Verfahren durchlaufen Staatsexamen nach Abgabe durch die Studierende/den Studierenden und der Mitteilung der Note an die Studierende/den Studierenden?**

Die für die schriftlichen Prüfungen notwendigen Unterlagen (Anwesenheitslisten, Aufgabenhefte und leere Antwortbelege) werden vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) kurz vor den bundesweit einheitlichen Prüfungsterminen an die Regierung von Oberbayern und die in den anderen Ländern für die Durchführung der schriftlichen Prüfung zuständigen Stellen verschickt.

Nach Absolvieren der Prüfung werden die Antwortbelege postalisch an das IMPP zurückgesandt. Dort werden die Antwortbelege maschinell erfasst, die Prüfungsergebnisse automatisiert ausgewertet und in elektronischer Form den zuständigen Prüfungsämtern an den Universitäten (medizinische Prüfung) bzw. dem Landesprüfungsamt bei der Regierung von Oberbayern (pharmazeutische Prüfung und psychotherapeutische Prüfung) zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsämter teilen den Prüflingen anschließend schriftlich das Prüfungsergebnis mit.

- 3. a) Mithilfe welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Prüfungen verloren gehen?**
b) Hat die Staatsregierung erwogen, alle geschriebenen Examen zu digitalisieren, bevor sie auf den Postweg an die Korrektorinnen und Korrektoren geschickt werden?

Die Prüfungsunterlagen für die schriftlichen Prüfungen werden am jeweiligen Prüfungstag von einem Mitarbeiter des Landesprüfungsamts an einen Fahrer der Regierung von Oberbayern bzw. direkt an die verantwortliche Aufsichtsperson für den Prüfungsraum (Saalleitung) übergeben und an den Prüfungsort gebracht. Nach der Prüfung werden die Antwortbelege vom Prüfungsort in Anwesenheit der Saalleitung an die Regierung von Oberbayern geliefert und von einem Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes in Empfang genommen. Dann werden sie an das für die zentrale maschinelle Auswertung zuständige IMPP in Mainz verschickt.

Vor dem postalischen Versenden an das IMPP werden alle Antwortbelege seit Frühjahr 2020 digital als Sicherungskopie in der elektronischen Akte des Landesprüfungsamts abgespeichert. Vorher wurden von den Antwortbelegen Kopien in Papierform gefertigt, um bei einem Verlust von Originalen eine Auswertung anhand dieser Kopien zu ermöglichen.

- 4. Welche Regelung zur Notengewinnung ist für den Fall des Verlustes einer Klausur vorgesehen?**

Bei dem etwaigen Verlust von einzelnen originalen Antwortbelegen wäre es bei fehlender Sicherungskopie unumgänglich, den Prüfling im nächsten Termin nochmals zu prüfen, da ohne Antwortbeleg eine Notenermittlung nicht möglich ist. Dieser Fall kann in Bayern allerdings nicht auftreten, da von jedem Antwortbeleg eine Sicherungskopie angefertigt wird (digital oder in Papierform, vgl. Antwort zu Frage 3). Bei einem Verlust von Aufgabenheften gibt es ein „Notfallexamen“ beim IMPP; dabei handelt es sich um die bereits für den jeweils nächsten Prüfungstermin vorbereitete Prüfung. Nur im Fall eines bundesweiten Verlustes der Prüfungsunterlagen oder eines vorzeitigen Bekanntwerdens der aktuellen Prüfungsfragen würde das „Notfallexamen“ herangezogen werden.

Zur Stellungnahme des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wird angemerkt, dass es sich nach Auskunft der Regierung von Oberbayern bei den Antwortbelegen um eine beidseitig bedruckte Seite zur Auswertung von überwiegend im Multiple-Choice-Format gestellten Prüfungen und nicht um umfangreiche Prüfungshefte – wie bei den juristischen Staatsprüfungen oder der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt üblich – handelt.

Stellungnahme des Staatsministeriums der Justiz:**1. Wie viele Staatsexamen an bayerischen Universitäten sind in den vergangenen fünf Jahren jeweils verloren gegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Universität, Studiengang/Fachrichtung und Staatsexamen angeben)?**

In den juristischen Staatsprüfungen ist in den vergangenen fünf Jahren lediglich in der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2019/1 (insgesamt 1446 Teilnehmer à 6 Prüfungsarbeiten) ein Klausurpaket mit 40 schriftlichen Prüfungsarbeiten von Prüflingen des Prüfungsortes München durch ein Verschulden des Paketzustellers auf dem Postversand verloren gegangen.

2. Welches Verfahren durchlaufen Staatsexamen nach Abgabe durch die Studierende/den Studierenden und der Mitteilung der Note an die Studierende/den Studierenden?

Die von den Prüflingen angefertigten Klausuren werden nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) von jeweils zwei Prüfern bewertet. Hierzu werden die Klausuren durch die Örtlichen Prüfungsleitungen bzw. das Landesjustizprüfungsamt zunächst an die jeweils zur Erstbewertung eingeteilten Prüfer versandt. Nach Abschluss der Erstbewertung werden die Klausuren von den Erstbewertern an die zur Zweitbewertung eingeteilten Prüfer weitergeleitet; dies kann entweder direkt mittels DHL-Express-Versand oder auch über die Örtlichen Prüfungsleitungen bzw. das Landesjustizprüfungsamt erfolgen. Nach Abschluss der Zweitbewertung leiten die Zweitbewerter die Klausuren den Örtlichen Prüfungsleitungen bzw. dem Landesjustizprüfungsamt zu. Sofern anschließend in Einzelfällen wegen einer Abweichung von Erst- und Zweitbewertung um mehr als zwei Punkte nach der JAPO ein Stichentscheid erforderlich ist, werden die betreffenden Klausuren durch die Örtliche Prüfungsleitung bzw. das Landesjustizprüfungsamt dem für den Stichentscheid bestimmten Prüfer zugeleitet und von diesem nach Vornahme des Stichentscheids wieder zurückgeleitet. Anschließend werden – in der Ersten Juristischen Staatsprüfung wiederum durch die Örtlichen Prüfungsleitungen, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zentral für ganz Bayern durch das Landesjustizprüfungsamt – die von den Prüfern auf den Klausuren vermerkten Noten in die Prüfungs-EDV übertragen, die Klausuren in die Prüfungsakten eingelegt und die Ergebnismitteilungen erstellt und an die Prüflinge bekannt gegeben.

Im Anschluss an die Notenbekanntgabe erhalten diejenigen Prüflinge, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden haben, die Gelegenheit zur Einsicht in die Klausuren und die Bewertungen der Prüfer in Räumlichkeiten der jeweiligen Örtlichen Prüfungsleitung bzw. im Landesjustizprüfungsamt. Die Prüfungsakten derjenigen Prüflinge, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, werden am Tag ihrer Prüfung in den jeweiligen Prüfungsräumen zur Einsichtnahme durch die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bereitgehalten; die Prüflinge können hier im Anschluss an ihre mündliche Prüfung ebenfalls Akteneinsicht nehmen.

Nach Abschluss der Akteneinsicht bzw. der mündlichen Prüfungen werden die Klausuren aller Prüflinge im Landesjustizprüfungsamt bis zum Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen verwahrt.

3. a) Mithilfe welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Prüfungen verloren gehen?

Zur Erhöhung der Sicherheit bei der Versendung der Prüfungsarbeiten werden Pakete mit Prüfungsarbeiten seit 2019 nicht mehr an Privatadressen von Prüfern gesandt, sondern nur noch an Gerichte, Behörden und sonstige größere Institutionen, die während der üblichen Bürozeiten besetzt sind. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass nahezu alle in den Medien erwähnten Verlustfälle von Postsendungen bzw. Fälle von Verletzungen von Zustellvorschriften durch Bedienstete von Zustellunternehmen, wie das Ablegen von Paketen in öffentlich zugänglichen Treppenhallen, in Behältnissen vor den Wohnungen, in Gärten u. a., Privatadressen betreffen. In Behörden oder sonstigen Institutionen ist es nach hiesigem Kenntnisstand bislang noch zu keinem Verlust von Postsendungen durch unsachgemäße Ersatzzustellungen gekommen, da sich die Zusteller hier nach den üblichen Öffnungszeiten richten.

Darüber hinaus erhält das Landesjustizprüfungsamt vom beauftragten Postdienstleister täglich in elektronischer Form Sendungsreporte von allen Sendungen der bayerischen Justizbehörden an den Standorten der örtlichen Prüfungsleitungen. Damit wird eine zusätzliche Möglichkeit der Sendungsverfolgung und eines Monitorings von Sendungen mit Prüfungsarbeiten geboten. Zusätzlich wurde mit dem Postdienstleister ein besonderes Serviceangebot vereinbart. Dieses stellt für etwaige Notfälle eine schnelle Kontaktaufnahme mit dem Postdienstleister sicher, sodass eine Problemlösung möglichst rasch angestoßen werden kann.

3. b) Hat die Staatsregierung erwogen, alle geschriebenen Examen zu digitalisieren, bevor sie auf den Postweg an die Korrektorinnen und Korrektoren geschickt werden?

Die Möglichkeit einer Erstellung digitaler Sicherungskopien der schriftlichen Prüfungsarbeiten der juristischen Staatsprüfungen und der sonstigen vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführten Qualifikationsprüfungen durch Einscannen der handschriftlich angefertigten Bearbeitungen wurde hier eingehend geprüft. Im Hinblick auf den unverhältnismäßig hohen Aufwand und die sich hier stellenden anderweitigen Risiken wurde hiervon allerdings Abstand genommen. Hierfür müssten jedes Jahr ca. 38 000 Prüfungsarbeiten mit durchschnittlich 25 Seiten, also 950 000 Seiten eingescannt werden. Um eine unzumutbare Verkürzung der Korrekturfristen zu vermeiden, welche auch die Einhaltung der Termine zur Notenbekanntgabe gefährden würde, müsste das Einscannen stets sofort am Tag nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsaufgabe erfolgen und dies gleichzeitig an bis zu sieben (Erste Juristische Staatsprüfung) bzw. acht Standorten in Bayern (Zweite Juristische Staatsprüfung). Das Einscannen müsste in Räumen vor Ort an den Prüfungsstandorten erfolgen, da ansonsten durch Transporte zusätzliche Risiken entstehen würden. Hierbei müsste verlässlich sichergestellt sein, dass die Reihenfolge der eingesammelten Prüfungsarbeiten nicht verändert wird und dass ein Vermengen der dann zwingend wieder in Loseblattform zu erstellenden Arbeiten ausgeschlossen ist. Im Hinblick darauf, dass sich die Zahl der hier bislang verlorenen Prüfungsarbeiten in Bezug auf die gefertigten Arbeiten im Promillebereich bewegt, wäre der beträchtliche damit verbundene Aufwand nicht verhältnismäßig. Hinzu kommt, dass durch das Einscannen eine Vielzahl von zusätzlichen Arbeitsschritten entstehen würde, die andere Beschädigungs- und Verlustrisiken in sich bergen. Aus diesen Gründen sehen auch die Justizprüfungsämter der übrigen Länder von einem Einscannen der Prüfungsarbeiten ab.

4. Welche Regelung zur Notengewinnung ist für den Fall des Verlustes einer Klausur vorgesehen?

Im Falle eines Klausurverlusts würde den betroffenen Prüfungsteilnehmern ein Wahlrecht eingeräumt, entweder anstelle der verlorenen Prüfungsarbeit zeitnah eine Ersatzaufgabe anzufertigen oder auf eine Wiederholung der Klausur zu verzichten mit der Folge, dass sich das Ergebnis ihrer schriftlichen Prüfung aus den verbliebenen Prüfungsarbeiten errechnet.

Hierdurch könnte die Chancengleichheit der Prüfungsteilnehmer so weit wie möglich wiederhergestellt und sichergestellt werden, dass auch die betroffenen Teilnehmer in jedem Fall ihre Ausbildung ohne Zeitverlust abschließen können.

Rückmeldung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:**1. Wie viele Staatsexamen an bayerischen Universitäten sind in den vergangenen fünf Jahren jeweils verloren gegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Universität, Studiengang/Fachrichtung und Staatsexamen angeben)?**

In den Staatsprüfungen für das Lehramt sind in den vergangenen fünf Jahren insgesamt 28 Prüfungsarbeiten ohne vorliegende Note verloren gegangen oder irreparabel beschädigt worden. Der Großteil der Verluste ist auf den Transportweg (Postversand per Einschreiben und inneruniversitäre Zustellung) zurückzuführen.

2. Welches Verfahren durchlaufen Staatsexamen nach Abgabe durch die Studierende/den Studierenden und der Mitteilung der Note an die Studierende/den Studierenden?**3. a) Mithilfe welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Prüfungen verloren gehen?**

Mit der Durchführung der Prüfung am jeweiligen Standort ist die Außenstelle des Prüfungsamts (Personal der Hochschule) betraut. Die Aufsicht während der Prüfung führen ausschließlich beamtete (ggf. pensionierte) Lehrkräfte und ggf. Mitarbeiter der Außenstelle des Prüfungsamts durch.

Nach der Durchführung der jeweiligen Einzelprüfung werden die Klausuren an der jeweiligen Außenstelle des Prüfungsamts im Verwaltungssystem per Barcode erfasst. Jede schriftliche Arbeit wird gesondert von zwei prüfungsberechtigten Personen möglichst unterschiedlicher Hochschulstandorte bewertet. Ein Postversand von Klausuren erfolgt ausschließlich per Einschreiben. Bereits erteilte Noten werden mehrfach notiert und redundant gehalten. Der gegenwärtige Stand des Korrekturprozesses wird stets dokumentiert und elektronisch überwacht.

Sollte es im Korrekturablauf zu Verzögerungen kommen, greift ein mehrstufiges Mahnwesen. Nach Eingang der Klausuren im Prüfungsamt im Staatsministerium für Unterricht und Kultus werden die Noten nacheinander und unabhängig von zwei Personen im entsprechenden IT-System erfasst; die Eingaben werden durch das System auf Gleichheit überprüft (4-Augen-Prinzip). Wenn alle Ergebnisse eines Prüfungsteilnehmers/einer Prüfungsteilnehmerin vorliegen, wird die Mitteilung über die Einzelleistungen an ihn/sie versendet.

Aufgrund des erstmaligen Verlusts von Klausuren vor der Erfassung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 wird eine weitere Kontrollstufe im Verwaltungssystem der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an den Außenstellen des Prüfungsamts eingeführt, sodass Ungereimtheiten und Fehler unmittelbar erkannt werden und sich Verluste somit ggf. vermeiden lassen, da sofort nach den Klausuren gesucht werden kann.

b) Hat die Staatsregierung erwogen, alle geschriebenen Examen zu digitalisieren bevor sie auf den Postweg an die Korrektorinnen und Korrektoren geschickt werden?

In jedem Prüfungstermin werden ca. 300 schriftliche Einzelprüfungen innerhalb eines sehr eng getakteten Zeitplans innerhalb von zwei Monaten durchgeführt. Dabei werden im Schnitt (letzte 18 Prüfungstermine) ca. 20 000 schriftliche Prüfungsarbeiten mit einem Umfang von jeweils bis zu 20 Seiten (plus mehrere Seiten Angabe und Konzeptpapiere) an insgesamt neun Standorten gefertigt (zehn beteiligte Universitäten, fünf beteiligte Kunst- und Musikhochschulen). Es wäre also ein Scannen von ca. 500 000 Seiten pro Prüfungstermin bzw. von ca. 1 000 000 Seiten pro Jahr notwendig. Das Einscannen von Prüfungsarbeiten müsste aufgrund des engen Zeitplans der Prüfungen jeweils am Tag nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsarbeiten gleichzeitig an allen Standorten erfolgen. Dazu müssten die Prüfungsgehäfte (A3-Umschlagbogen, Geheft der Themenstellung, Konzeptpapier und geklammerte Geheft[e] der Ausarbeitung) getrennt werden. Ein Vermengen der dann in Loseblattform vorliegenden Prüfungsarbeiten müsste genauso ausgeschlossen werden wie ein Verlust einzelner Seiten. Auch der Scanvorgang selbst birgt Beschädigungs- und Verlustrisiken. Im Anschluss müssten die Prüfungsgehäfte wiederhergestellt werden.

Für das Einscannen fehlt an den Universitäten derzeit sowohl die technische Ausstattung (Hochleistungsscanner, notwendige Software zum Speichern der Datenmengen – einschließlich der notwendigen Sicherheitseinrichtungen, um z. B. unbefugten Zugriff auf die entsprechenden Einzeldateien zu verhindern) als auch das für den aufwendigen Arbeitsschritt notwendige Personal. Durch das Kopieren/Scannen würde ein weiterer personalintensiver und ebenfalls fehleranfälliger Verwaltungsschritt entstehen.

Angesichts der bislang insgesamt sehr geringen Zahl an Verlusten vor der Notengebung erscheinen die im Rahmen des Scanvorgangs neu hinzukommenden Risiken zu hoch.

Um das Risiko von Fehlern weiter zu minimieren, wird das gesamte Verfahren derzeit einer Prüfung unterzogen. Dabei wird auch das Digitalisieren der Prüfungsarbeiten als Sicherungskopie für den Fall eines Verlusts einer Postsendung noch genauer geprüft.

Die Sicherheit beim Versand soll durch organisatorische Maßnahmen weiter erhöht werden. Dabei soll der weiteren Digitalisierung bisher analoger Kontrollschritte im Verwaltungsprozess eine zentrale Bedeutung zukommen, um potenzielle Verluste frühzeitiger zu erkennen.

4. Welche Regelung zur Notengewinnung ist für den Fall des Verlustes einer Klausur vorgesehen?

Gemäß § 19 Abs. 3 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) ist in solchen Fällen ausschließlich die Wiederholung der betreffenden Einzelprüfung möglich. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten daher nach dem Verlust einer Klausur das Angebot, die betreffende Einzelprüfung erneut abzulegen. Im Fall einer vorliegenden Note kann auf die Ablegung verzichtet und die vorliegende Note akzeptiert werden.

Gegenwärtig wird die Implementierung einer Härtefallregelung in der LPO I vorbereitet, durch die der Verzicht auf die Wiederholung einer in Verstoß geratenen Klausur ermöglicht wird.